

Empfehlungen zum vorzeitigen Kindergarteneintritt

Der SBGR wurde wiederholt angefragt betreffend der vorzeitigen Aufnahme von vierjährigen Kindern in den Kindergarten. Folgende Informationen können wir Ihnen dazu geben:

Gemäss Art. 12 Absatz 3 des Schulgesetzes kann der Eintritt in die Kindergartenstufe im Interesse des Kindes um ein Jahr vorverlegt (oder aufgeschoben) werden. In Art. 7 Absatz 1 der Schulverordnung wird präzisiert, dass die Schulträgerschaften auch Kinder in die Kindergartenstufe aufnehmen können, die bis zum 31.12. des laufenden Jahres das vierte Altersjahr erfüllen.

Diese gesetzliche Regelung lässt verschiedene Fragen offen. Bei der Beratung des Schulgesetzes im Grossen Rat wurden keine weiteren Präzisierungen zu diesem Punkt gemacht. Gemäss unsern Angaben wurde bis heute auch kein Gerichtsentscheid dazu gefällt. Von Seiten des Erziehungsdepartementes wurden keine weiterführenden Erläuterungen oder Empfehlungen abgegeben.

Wir möchten auf folgende Punkte hinweisen:

1. Es gibt von Seiten der Entwicklungspsychologie keine klar definierten Kriterien, wann ein Kind kindergartenreif ist, dies im Gegensatz zum Entwicklungsstand eines Kindes bei Schuleintritt. Da die Kriterien für den Kindergarteneintritt nicht sachlich festgelegt werden können, führt der SPD (schulpsychologische Dienst) auch keine entsprechenden Abklärungen durch. Aussagen von Eltern, ihr Kind sei kindergartenreif, sind immer subjektive Äusserungen, sie können weder belegt noch widerlegt werden. Gutachten von privat beigezogenen Entwicklungspsychologen oder Kinderärzten können deshalb für die Schulträgerschaften keine Verbindlichkeit haben.

2. Der Kindergarten dauert gemäss Art. 7 Absatz 1 des Schulgesetzes zwei Jahre. Der Übertritt in die Primarstufe kann um ein Jahr vorverlegt oder aufgeschoben werden (Art. 12 Absatz 3). Er kann vom Schulrat bewilligt werden, wenn ein schulpsychologisches Gutachten vorliegt und wenn gegen eine Zulassung zur Schule keine Bedenken bestehen (Art. 8 Absatz 1 der Verordnung).

Sollte ein Kind vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden, so bedeutet dies nicht, dass es automatisch nach zwei Kindergartenjahren in die Primarstufe übertreten kann. Nur bei Nachweis der entsprechenden Reife durch den SPD ist der Übertritt mit 6 Jahren möglich. Das heisst, dass im ungünstigen Fall ein Kind sogar drei Jahre im Kindergarten verbringt.

Ob ein vorzeitig in die Primar aufgenommenes Kind über alle Schuljahre hinweg ohne Probleme dem Unterricht und der (älteren) Klasse folgen kann, ist auch bei sechsjährigen Kindern (Zeitpunkt der Abklärung) sehr schwierig vorauszusehen. Bei einer zu optimistischen Beurteilung besteht zumindest das Risiko, dass das Kind zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Hilfe braucht oder sogar eine Klasse wiederholen muss. Dies kann mit hohen Kosten für die Schulen verbunden sein. Bei Kindern, die aus der zweiten bis vierten Primarklasse überspringen, sind



Prognosen zum Gelingen viel zuverlässiger, da man sich auch auf die Beobachtungen der Klassenlehrperson stützen kann.

3. In unserer Beobachtung werden vorzeitige Kindergarteneintritte v.a. dann beantragt, wenn Eltern eine Betreuung für das Kind brauchen. Dies ist jedoch nicht die Aufgabe des Kindergartens. Hierfür sollten Eltern andere Angebote wie Kindertagesstätten einbeziehen.

4. Sollte ein vorzeitiger Kindergarteneintritt zur Diskussion stehen, so möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass dieser Entscheid ausschliesslich in der Kompetenz des Schulrates liegt. D.h. er kann in unserer Einschätzung von den Eltern nicht erzwungen werden, es gibt kein Recht auf vorzeitige Aufnahme, auch nicht mit einem Fachgutachten.

5. Wie soll man vorgehen bei einem Antrag um vorzeitige Aufnahme?

Die von Eltern beigebrachten Gutachten stellen Parteiengutachten dar und sind wenig aussagekräftig bezüglich Gelingens der vorzeitigen Aufnahme. Sollten in einer Gesamtschau aller Argumente dennoch gute Gründe für eine Aufnahme bestehen, so schlagen wir stattdessen vor, dass betroffene Kinder erst nur probeweise in den Kindergarten aufgenommen werden und dass nach einer Probezeit von 1 – 3 Monaten durch die Kindergartenlehrperson, allenfalls gemeinsam mit der schulischen Heilpädagogin, eine Standortbestimmung anhand vorgängig definierter Kriterien durchgeführt wird. Erst dann sollte der Schulrat eine definitive Aufnahme gewähren.

6. Weshalb wurde überhaupt im Gesetz die Möglichkeit einer vorzeitigen Aufnahme in den Kindergarten vorgesehen?

Einerseits wollte man dies grundsätzlich nicht ausschliessen, andererseits nahm man Rücksicht auf sehr kleine Schulträgerschaften. Zur Führung eines Kindergartens braucht es mindestens fünf Kinder (Art. 23, Absatz 3). Es ist denkbar, dass diese kritische Grösse bei kleinen Jahrgängen unterschritten wird und damit der Kindergarten in Frage gestellt ist. Hier kann die Aufnahme von jüngeren Kindern durchaus gerechtfertigt sein.

Peter Reiser, Präsident SBGR

Flims, 23.3.2015

